

# **Gambrinus-Freunde**

gegründet 2001

## **Statuten, Richtlinien, Geschäftsordnung,**

3. Auflage, einstimmig genehmigt durch die Generalversammlung am 15. November 2024



IN FREUNDSCHAFT VERBUNDEN

**GAMBRINUS  
FREUNDE**

Gambrinus-Freunde  
A-6280 Zell am Ziller  
Tel +43 (0) 5282/2366-0  
Fax +43 (0) 5282/2366-24  
E-Mail [info@gambrinus-freunde.at](mailto:info@gambrinus-freunde.at)

### **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der unabhängige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, führt den Namen Gambrinus-Freunde mit Sitz in Zell am Ziller. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Alpenland, im speziellen aber auf ganz Österreich.

### **2. Zweck des Vereins der Gambrinus-Freunde**

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Die Zwecke des nicht auf Gewinn ausgerichteten Vereins sind:

1. Die rasche und unbürokratische Unterstützung von durch Schicksalsschläge in Not geratenen Personen, die in Tirol wohnhaft sind

### **3. Mittel zur Erreichung des Zweckes, Ziel und Aufgaben**

Die Umsetzung der Aufgaben soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke dienen:

1. Einrichtung eines Sozialfonds
2. Organisation der Gambrinus Rede auf dem Gauder Fest
3. Versammlungen
4. Veröffentlichungen
5. Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit, und
6. gesellige Zusammenkünfte

Sofern dies den angeführten begünstigten Vereinszwecken dient, ist der Verein berechtigt:

- a) sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- b) sich Erfüllungsgehilfen gem. § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- c) entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z. 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt, wobei diese Lieferungen und Leistungen nur in völlig untergeordnetem Ausmaß erfolgen dürfen,
- e) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte (Sachspenden) gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

Als materielle Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke dienen:

1. Aufnahmegebühren und jährliche Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden,
3. Sammlungen,
4. Erträgnisse aus Veranstaltungen,
5. Erträgnisse aus für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben
6. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
7. Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand,
8. Erträgnisse aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
4. Für die 15-jährige Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder das „silberne Treueabzeichen“, für die 30-jährige Mitgliedschaft das „goldene Treueabzeichen“. Für besondere Verdienste erhalten die Mitglieder das „große Ehrenabzeichen“ der Gambrinus-Freunde.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und bereit ist, den Verein mit der Aufnahmegebühr und dem jährlichen Mitgliedsbeitrag zu unterstützen. Das Mindestalter der Aufnahmewerber ist 18 Jahre.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der/des Obfrau/Obmanns durch den Vorstand.

#### Richtlinien zur Aufnahme bei den Gambrinus-Freunden

- Die Aufnahme erfolgt beim zu verschiedenen Terminen im BrauKunstHaus, beim Gauder Fest, beim Golfturnier oder zur Generalversammlung durch den Vorstand.
- Der Aufnahmewerber muss persönlich anwesend sein und am Aufnahme ritual teilnehmen.

#### Aufnahme ritual

1. Begrüßung
2. Einführung in die Vereinsgeschichte durch den Gambrinus
3. Hinweis auf die Rechte und Pflichten des Mitgliedes
4. Schlag mit dem Maischescheit und der Aufnahmeformel:  
„In Freundschaft fest verbunden“
5. Eintragung in das Gambrinus-Freunde Buch mit Vornamen, Nachnamen und lfd. Nummer
6. Übergabe der Vereinsutensilien

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden; insbesondere kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls aus den genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

#### **7. Rechte der Mitglieder**

1. Eintragung im Gambrinus-Freunde Buch mit Vornamen, Nachnamen und lfd. Nummer
2. Die Mitglieder werden auf der Gambrinus Freunde Homepage im mit Kennwort geschützten Bereich alle namentlich angeführt, ebenso auf der Tafel der Mitglieder im BrauKunstHaus
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
4. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
5. Vorschlagsrecht für neue Mitglieder.
6. Die Mitglieder sind jährlich vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, das Vereinszeichen zu tragen.

## **8. Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ziele des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zum Tragen des Gambrinus-Freunde Zeichens beim Gauder Fest und bei allen Veranstaltungen des Vereins verpflichtet.

## **9. Organe der Gambrinus-Freunde**

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus der/dem Obfrau/Obmann und deren/dessen Stellvertreter/in, der/dem Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in und er/dem Kassier/in und deren/dessen Stellvertreter/in-
3. Der Sozialfonds, bestehend aus dem (der) Vorsitzenden und den Mitgliedern
4. Die Rechnungsprüfer/innen
5. Das Schiedsgericht

### **9.1. Die Generalversammlung**

- Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 4 Jahre statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen einer Rechnungsprüferin /eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen stattzufinden.
- Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.
- Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme.
- Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihr/sein Stellvertreter/in. Ist auch ihr/sein Stellvertreter/in verhindert führt die Generalversammlung der Schriftführer oder Kassier. Wenn auch diese/dieser verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### Aufgaben der Generalversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### 9.2. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus Obfrau/Obmann, Obmannstellvertreter/in, Schriftführer/in, Schriftführerstellvertreter/in, Kassier/in und Kassierstellvertreter/in.
- Die Vorstandmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt.
- Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- Der Vorstand wird von der/der Obfrau/Obmann, in deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung ihr/sein Stellvertreter/in. Ist auch ihr/sein Stellvertreter/in verhindert führt die Sitzung der Schriftführer oder Kassier. Sind auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältestens anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Planung und Organisation der Vereinsaktivitäten, im Besonderen der Gambrinus-Rede
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Wahl der Mitglieder des Sozialfonds
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines
- Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung, Verleihung und Aberkennung über Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern
- Einrichten von notwendigen Vereinsorganen, um Zweck und Ziele bestmöglich erfüllen zu können
- Akquisition und Aufnahme neuer Mitglieder/Innen

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

#### *Die/der Obfrau/Obmann:*

- Die/der Obfrau Obmann ist die/der höchste Vereinsfunktionär/in. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

#### *Die/der Schriftführer/in:*

- Die/der Schriftführer/in hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- Die Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs binnen 2 Wochen nach Sitzungstag zu zusenden.
- Die Protokollgenehmigung erfolgt in der nächstfolgenden Organssitzung.
- Die/der Schriftführer/in ist für die Vereinschronik verantwortlich und dokumentiert sämtliche Ereignisse des Vereines.

#### *Die/der Kassier/in:*

- Die/er Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/von dem Obfrau/Obmann und von der/von dem Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten

betreffen, von der/von dem Obfrau/Obmann und von der/von dem Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

- Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obfrau/Obmannes, der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreter/innen.

### 9.3. Der Sozialfonds

- Der Sozialfonds besteht aus 5 bis max. 15 Personen. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich.
- Wahlvorschläge können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Wahlwerber müssen Vereinsmitglieder sein.
- Aus der Mitte der Mitglieder des Sozialfonds wird ein/e Vorsitzende/r und deren/dessen Stellvertreter/in gewählt. Von der/von dem Vorsitzenden ist nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate eine Sitzung des Sozialfonds durchzuführen, in der die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel beschlossen wird.
- Beschlüsse des Sozialfonds werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die/der Stellvertreter/In fasst ie Entscheidungen in einem Ergebnisprotokoll zusammen und sendet das Protokoll allen Mitgliedern des Ausschusses.

#### Aufgaben des Sozialfonds

- Der Sozialfonds entscheidet über die statutengemäße Verwendung der vom Vorstand für Spenden freigegebenen Geldmittel
- Der Sozialfonds entscheidet über die Art der Zuwendung an die Bedürftigen (Geld- oder Sachspenden)
- Organisiert eine ordnungsgemäße Übergabe der Geldmittel oder Sachspenden

### 9.4. Die Rechnungsprüfer/innen

- Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich
- Die Rechnungsprüfer//innen kontrollieren die statutengemäße Verwendung der Mittel
- Die Rechnungsprüfer/innen gehören keinen weiteren Organen des Vereins mit Ausnahme der GV an
- Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten

### 9.5. Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach der ZPO.

- In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

#### **10. Auflösung des Vereins**

- Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes darf das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen nur für mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 BAO, nämlich die rasche und unbürokratische Unterstützung von durch Schicksalsschläge in Not geratenen Personen, die in Tirol wohnhaft sind, verwendet werden.

Zell am Ziller, 15. November 2024